

Verordnung über die politischen Rechte

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 31 des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde Davos am 17. Dezember 2019 erlassen

Art. 1

- Stimmregister
- ¹ Die Einwohnerkontrolle führt das Stimmregister nach Massgabe des kantonalen Rechts.¹
- ² Die Landschreiberin oder der Landschreiber ist für die Vornahme der Stimmrechtsbescheinigungen verantwortlich.
- ³ Das Stimmregister wird am fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstags, um 17.00 Uhr, geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Eintragungen und Streichungen vorgenommen werden.

Art. 2

- Stimmbüro
- ¹ Das Stimmbüro besteht aus der Landschreiberin oder dem Landschreiber als Präsidentin oder Präsident und der notwendigen Anzahl weiterer Mitglieder. Der Kleine Landrat kann eine Stellvertretung der Landschreiberin oder des Landschreibers als Präsidentin oder Präsident des Stimmbüros bezeichnen.
- ² Als Aktuar amtet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeinde.
- ³ Es ist darauf zu achten, dass das Stimmbüro in der Regel aus stimmberechtigten Personen besteht.

Art. 3

- Aufstellung und Überwachung der Urne
- ¹ Die Urnen werden am Tag vor der Abstimmung oder der Wahl von 17.00 bis 18.00 Uhr sowie am Tag der Abstimmung bzw. der Wahl von 09.30 bis 11.00 Uhr im Rathaus aufgestellt. Die Stimmberechtigten sind hierüber in der amtlichen Publikation, auf dem Stimmrechtsausweis und in den Abstimmungserläuterungen zu informieren.
- ² Zwei von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Stimmbüros bezeichnete Personen sorgen für eine ordnungsgemässe Stimmabgabe.

Art. 4

- Vorzeitige Stimmabgabe
- Am Mittwoch, Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag können während den Büroöffnungszeiten Stimmrechtsausweis und Stimmzettel persönlich im Rathaus in die Urne gelegt werden.

Art. 5

- Briefliche Stimmabgabe
- Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in den Briefkasten beim Rathaus einzuwerfen. Die Sendung muss bis spätestens 11.00 Uhr des Wahl- oder Abstimmungstags bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Art. 6

- Protokoll
- Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll festgehalten, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Stimmbüros sowie von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnet wird. Die Gewählten werden zudem persönlich über

¹ BR 150.200

die Wahl informiert.

Art. 7

Vernichtung der
Stimmebelege

Nach der Erwerbung sind die Stimmebelege mit Ausnahme des Protokolls des Stimmbüros zu vernichten.

Art. 8

Amtsgelübde

¹ Nach Neu- und Wiederwahlen wird das Amtsgelübde wie folgt abgenommen:

- a) der Frau Landammann oder dem Herrn Landammann anlässlich der Bekanntgabe der Wahlresultate durch die amtierende Landratspräsidentin oder den amtierenden Landratspräsidenten;
- b) den Mitgliedern des Grossen und Kleinen Landrats an den jeweiligen konstituierenden Sitzungen durch die amtierende Frau Landammann oder den amtierenden Herrn Landammann;
- c) den Mitgliedern des Schulrats an der konstituierenden Sitzung durch die zuständige Departementsvorsteherin oder den zuständigen Departementsvorsteher.

² Bei Ersatzwahlen erfolgt die Abnahme des Amtsgelübdes im Falle von lit. b und c anlässlich der ersten Einsitznahme in die Behörde.

³ Das Amtsgelübde lautet wie folgt:

„Sie als gewählte Frau Landammann (oder als gewählter Herr Landammann, gewählte Mitglieder des Kleinen und Grossen Landrats, Schulrats) geloben, dass Sie alle Pflichten Ihres Amtes, entsprechend den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und gerecht erfüllen, die Ihnen bekannt werdenden Rechtsverletzungen anzeigen und den Nutzen der Gemeinde fördern werden.“

Schlussformel: „Ich gelobe es.“

Art. 9

Offenlegung von
Interessen-
bindungen

Bei der Offenlegung von Interessenbindungen gemäss Gemeindeverfassung müssen Angaben über folgende Aspekte erfolgen:

- a) berufliche Tätigkeit;
- b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Annahme des Gesetzes über die politischen Rechte durch die Urngemeinde in Kraft.

Art. 11

Aufhebung
bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Davos vom 31. August 2004 (DRB 10.2) aufgehoben.